OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703004/10/KHa

Datum:
Linz, 25 März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Ing. Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. November 2024, GZ: BHRO/924130051159/24, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. März 2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 60 Euro herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Wortfolge „, Das schau´ich mir an ihr Kasperl“ aus dem Spruch entfernt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 10 Euro unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. November 2024, GZ: BHRO/924130051159/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 11. Februar 2024 um 2:00 Uhr in C__, Wartehäuschen beim Busterminal, E-Straße, den öffentlichen Anstand verletzt, in dem der Beschwerdeführer Polizeibeamte während einer Amtshandlung (Identitätsfeststellung) verbal und aggressiv in einer ungehörigen Wortwahl – „Geh nach Hause und ficke deine Alte“, „Das schau ich mir an ihr Kasperl“ – beschimpft habe. Dadurch habe der Beschwerdeführer ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter rechtzeitig Beschwerde gegen das in Punkt I.1. dargelegte Straferkenntnis und führte darin zusammengefasst aus, dass der Wortlaut der angeblich gemachten Äußerungen gegenüber den Polizeibeamten nicht richtig wiedergegeben worden sei. Der Beschwerdeführer habe gegenüber den Polizeibeamten zwar seinen Unmut über den verdorbenen Abend durch die stattgefundene Auseinandersetzung mit einem betrunkenen Gast in dem Lokal, welches der Beschwerdeführer zuvor mit seiner Gattin aufgesucht habe, zum Ausdruck gebracht, er habe jedoch die Polizeibeamten weder beleidigt noch beschimpft. Der Beschwerdeführer habe zu den Beamten gesagt, ob *„sie nichts Besseres zu tun hätten und sich der Familie oder der Frau widmen sollten.“* Zudem habe der Beschwerdeführer in einer Reaktion auf die angedrohte Festnahme mitgeteilt, dass sich dieser anschauen werde, ob eine solch angedrohte Maßnahme gerechtfertigt sei. Zudem fehle es an der erforderlichen Öffentlichkeit, da das Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und den Polizeibeamten stattgefunden habe und sonst niemand zugegen gewesen sei. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei zudem nicht geeignet, einen „groben Verstoß gegen die jedermann in der Öffentlichkeit treffenden Pflichten“ oder eine „ausgeprägte Rücksichtslosigkeit“ gegenüber geschützten Rechtsgütern zu begründen. Weiters wäre auch mit dem Ausspruch einer Ermahnung das Auslangen zu finden gewesen bzw. sei zumindest die verhängte Geldstrafe bei weitem zu hoch bemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in das Beschwerdevorbringen sowie in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere in das Protokoll der Hauptverhandlung des Landesgerichtes Linz gegen den Beschwerdeführer sowie gegen die Ehegattin des Beschwerdeführers zu GZ: 39 Hv 38/24i, in die Niederschriften über die Vernehmung eines Zeugen durch die belangte Behörde betreffend GrInsp. G__, GrInsp. H__, GrInsp. I__ sowie KontrollInsp. J__ sowie in die Eingaben des Beschwerdeführers im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren vor der belangten Behörde.

Zudem fand am 18. März 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführer sowie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen haben. Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen seiner Einvernahme die Möglichkeit gegeben, ausführlich zum Tatvorwurf Stellung zu nehmen. Weiters wurden die Ehegattin des Beschwerdeführers sowie die Polizeibeamten GrInsp. H__, KontrollInsp. J__ sowie GrInsp. G__ zum Tatvorwurf zeugenschaftlich befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 11. Februar 2024 wurde die Landesleitzentrale Oberösterreich gegen 00:41 Uhr wegen eines Raufhandels im K__ in C__ kontaktiert. Zur Abklärung des Sachverhalts wurden mehrere Polizeistreifen der umliegenden Polizeiinspektionen zur genannten Lokalität beordert. Da der Beschwerdeführer nach den Schilderungen der vor Ort anwesenden Gäste der Lokalität im Verdacht stand, in den Raufhandel involviert gewesen zu sein, wurde nach Eintreffen der Polizeibeamten nach dem Beschwerdeführer gesucht, da dieser mittlerweile das Lokal in Begleitung seiner Ehegattin in Richtung des Busterminals C__ verlassen hatte.

Der Beschwerdeführer und seine Ehegattin konnten in einer Wartehütte des Busterminals C__ von zwei Polizeistreifen aufgefunden werden. Da für die Polizeibeamten aufgrund von sichtbaren Verletzungen im Gesicht des Beschwerdeführers und einer vom Beschwerdeführer vor den Polizeibeamten versteckten Verkleidung, die der eines Scheichkostüms ähnelte, der Verdacht bestand, dass es sich bei diesen beiden Personen um das gesuchte Pärchen aus

dem K__ handeln könnte, wurde seitens der anwesenden Polizeibeamten mit der Identitätsfeststellung begonnen. Im Rahmen dieser Amtshandlung verhielt sich der Beschwerdeführer unkooperativ und zunehmend provokant und wollte nicht an der Identitätsfeststellung mitwirken. Die Ehegattin des Beschwerdeführers versuchte laufend, beruhigend auf den Beschwerdeführer einzuwirken, um eine weitere Eskalation der Situation zu verhindern.

II.2. Der Beschwerdeführer war ob des Raufhandels im K__ emotional sehr aufgewühlt und äußerte im Zuge der Maßnahmen zur Identitätsfeststellung seine Person betreffend gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten *„Geh nach Hause und ficke deine Alte!“*. Diese Äußerung richtete sich an die vor Ort anwesenden Polizeibeamten.

Dass der Beschwerdeführer zudem *„Das schau ich mir an ihr Kasperl!“* gesagt hat, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.3. Während der gesamten Amtshandlung befand sich die Ehegattin des Beschwerdeführers unmittelbar neben dem Beschwerdeführer und somit im unmittelbaren Nahebereich des verfahrensgegenständlichen Tatorts. Die Ehegattin konnte das Gespräch des Beschwerdeführers mit den Polizeibeamten mithören und hat auch die vom Beschwerdeführer getätigte Äußerung „*„Geh nach Hause und ficke deine Alte!“* wahrgenommen.

Beim Tattag handelte es sich um den Faschingssamstag und insbesondere auch aufgrund der Faschingsveranstaltung im K__ hielten sich selbst in den Nachtstunden sonstige Passanten im Ort C__ auf, dies auch im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes, nämlich im Bereich des Busterminals und der dortigen Parkplätze. Die Örtlichkeit des Busterminals befindet sich etwa 250 Meter vom K__ entfernt und ist in einer Gehzeit von drei Minuten für jedermann erreichbar. Eine direkte Sichtbeziehung zwischen dem K__ und dem Busterminal besteht aufgrund eines dazwischenliegenden Gebäudes nicht.

II.4. Der Beschwerdeführer betreibt ein Transportunternehmen und bezieht daraus ein Einkommen in Höhe von etwa 1.600 Euro an Geschäftsführergehalt. Der Beschwerdeführer ist für zwei Kinder sorgepflichtig. Die im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Liegenschaft In der N-Straße in O__ ist mit einem Wohnrecht sowie mit einem Veräußerungs- und Belastungsverbot zu Gunsten der Ehegattin belastet.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Einschlägige Vormerkungen nach dem Oö. Polizeistrafgesetz oder dem Sicherheitspolizeigesetz liegen nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das abgeführte Beweisverfahren, insbesondere die Einvernahme der Zeugen GrInsp. H__, KontrollInsp. J__ sowie GrInsp. G__ haben unzweifelhaft ergeben, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Wortmeldung *„Geh nach Hause und ficke deine Alte“* den Polizeibeamten gegenüber getätigt hat. Die einvernommenen Zeugen, die einen sehr umsichtigen und sachlichen Eindruck hinterlassen haben, haben unabhängig voneinander diese Äußerung des Beschwerdeführers, wie diese im Spruch des Straferkenntnisses dargelegt wurde, bestätigt. Es besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, an den diesbezüglichen Ausführungen der einvernommenen Zeugen zu zweifeln, da insbesondere GrInsp. H__, der als diese Äußerung gefallen ist, gerade im Gespräch mit dem Beschwerdeführer war, die genannte Wortfolge unaufgefordert im Rahmen seiner Einvernahme dargelegt hat. Auch GrInsp. G__ hat diese Wortfolge entsprechend bestätigt.

Zudem – diese Aussage ist besonders hervorzuheben – hat auch die zeugenschaftlich einvernommene Ehegattin des Beschwerdeführers dargelegt, dass sie laufend bemüht war, den Beschwerdeführer zu beruhigen, um eine weitere Eskalation des Streitgespräches zwischen dem Beschwerdeführer und den anwesenden Polizeibeamten zu vermeiden. Auch die Ehegattin des Beschwerdeführers hat im Rahmen ihrer Einvernahme bestätigt, dass der Beschwerdeführer eine derartige Äußerung tatsächlich getätigt hat, auch wenn die einvernommene Zeugin ein anderes Verb im konkreten Wortlaut in Erinnerung hatte.

Demgegenüber erscheint die Verantwortung des Beschwerdeführers, er habe die ihm vorgeworfene Äußerung nicht in der genannten Wortfolge getätigt, sondern wollte vielmehr zum Ausdruck bringen, ob die Beamten nichts Besseres zu tun hätten und sich der Familie oder der Frau widmen sollten, als unglaubwürdig, da in der auch vom Beschwerdeführer geschilderten Situation, in der sich dieser nach seinen eigenen Ausführungen befand, eine derartige Interpretation völlig lebensfremd erscheint und zudem den Aussagen der einvernommenen Zeugen widerspricht. Insbesondere auch die Einvernahme der Ehegattin des Beschwerdeführers konnte die diesbezügliche Rechtfertigung des Beschwerdeführers nicht bestätigen.

Für das erkennende Gericht steht daher unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer die erste ihm im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfene Äußerung in dieser Art und Weise auch getätigt hat.

III.2. Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer ebenfalls vorgeworfenen Äußerung *„Das schau ich mir an ihr Kasperl!“* ist festzuhalten, dass diese von den einvernommenen Polizeibeamten nicht im konkreten Wortlaut bestätigt wurde. Während GrInsp. G__ vorerst ausführte, der Beschwerdeführer habe „irgendetwas

mit Kasperl“ gesagt, hat dieser erst über Vorhalt der konkreten Wortfolge durch die Verhandlungsleiterin hat der Zeuge den Wortlaut gemäß dem Straferkenntnis bestätigt. Auch der einvernommene Zeuge KontrInsp. R__ gab an, dass der Beschwerdeführer nach Androhung der Festnahme „*das schau ich mir an“* gesagt habe, die Ergänzung „Kasperl“ bestätigte der Zeuge erst nach entsprechendem Vorhalt durch die Verhandlungsleiterin. Insgesamt betrachtet konnte daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer auch die weitere ihm im Straferkenntnis vorgeworfene Äußerung *„Das schau ich mir an ihr Kasperl!*“ in dieser Formulierung getätigt hat, dies insbesondere auch deshalb, weil gerade die Bezeichnung der die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten als „Kasperl“ den Kern des Anstoßes bildet.

III.3. Dass sich – abgesehen vom Beschwerdeführer und den Polizeibeamten – auch die Ehegattin des Beschwerdeführers während der gesamten Dauer der Amtshandlung im unmittelbaren Nahebereich zum Beschwerdeführer befunden hat und diese auch den gesamten Gesprächsverlauf zwischen dem Beschwerdeführer und den Polizeibeamten aus nächster Nähe mitverfolgt hat, haben alle einvernommenen Zeugen übereinstimmend bestätigt und wurde auch vom Beschwerdeführer zugestanden bzw. von diesem geschildert.

Dass selbst zu den Nachtstunden des Tattages am Tatort beim Busterminal immer wieder Passanten vor Ort anwesend waren, haben die einvernommenen Polizeibeamten übereinstimmend geschildert. Die befragten Polizeibeamte haben dies auch nachvollziehbar damit begründet, dass aufgrund der im Nahebereich zum Busterminal (Entfernung 250 Meter) im K__ stattgefundenen Faschingsveranstaltung auch zu dieser fortgeschrittenen Uhrzeit noch Passanten unterwegs waren und auch das Busterminal (insbesondere um zu den dort geparkten Fahrzeugen zu gelangen) von Passanten laufend frequentiert wurde.

III.4. Der Darlegung des Beschwerdeführers, er habe sich durch die Vorgehensweise der Polizeibeamten in Form der Durchführung einer Identitätsfeststellung schikaniert gefühlt, ist insofern nicht nachvollziehbar, als der Beschwerdeführer ja – dies ist unbestritten und wurde vom Beschwerdeführer und dessen Ehegattin auch so geschildert – unmittelbar an den unerfreulichen Ereignissen im K__ beteiligt war und für diesen daher auch das Ansinnen der Polizeibeamten, zur Klärung des Sachverhalts hinsichtlich der Vorkommnisse im K__ vorerst die Identität des Beschwerdeführers feststellen zu wollen, durchaus plausibel erscheinen musste. Ein schikanöses Vorgehen der Polizeibeamten bzw. dass dies vom Beschwerdeführer als schikanös empfunden wurde, erscheint somit nicht glaubhaft.

Dass das Verhalten des Beschwerdeführers während der Amtshandlung unkooperativ und zunehmend provokant war, haben die einvernommenen

Polizeibeamten ebenfalls glaubhaft und detailliert geschildert. Auch die als Zeugin einvernommene Ehegattin des Beschwerdeführers hat die damalige Situation auch vom Stimmungsbild her sehr eindringlich dargelegt und ausgeführt, dass sie laufend bemüht war, beruhigend und deeskalierend insbesondere auch auf den Beschwerdeführer einzuwirken. Letztendlich war es auch die Ehegattin des Beschwerdeführers, die durch Bekanntgabe der Personalia des Beschwerdeführers eine weitere Eskalation verhindert hat. Die Darlegung des Beschwerdeführers, er habe selbst seinen Namen bekannt gegeben, widerspricht den diesbezüglichen Aussagen aller einvernommenen Zeugen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Objektive Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Absatz 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 09.10.2005, 2003/09/0074; VwGH 30.09.1985, 85/10/0120 mwN).

IV.1.2. Wie aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens festgestellt wurde, hat der Beschwerdeführer im Rahmen der durchgeführten Amtshandlung in Form der Feststellung seiner Identität die anwesenden Polizeibeamten mit der Wortfolge „*Geh nach Hause und ficke deine Alte!*“ bedacht, dies in einer für alle anwesenden Personen deutlich wahrnehmbaren Lautstärke und legte der Beschwerdeführer dabei generell eine provokante Verhaltensweise gegenüber den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten an den Tag.

Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführervertreters ist diese Äußerung gegenüber Polizeibeamten während einer Amtshandlung, in welcher die Polizeibeamten lediglich die Personalia des Beschwerdeführers feststellen wollten, zweifellos als äußeres Verhalten zu qualifizieren, das nach Auffassung gesitteter

Menschen die Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit nicht entspricht. Diese Äußerung, die als herabwürdigende, herablassende, beleidigende und keinesfalls wertschätzende Äußerung gegenüber anderen Menschen zu qualifizieren sind, steht somit mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Durch diese Wortwahl hat der Beschwerdeführer somit jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten begangen (vgl. dazu VwGH 25.01.1979, 1687/77).

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert dazu in ständiger Rechtsprechung, dass der Gebrauch von unflätigen und/oder obszönen Schimpfwörtern und von wörtlichen Auseinandersetzungen, sowie von Ausdrücken, die wegen ihrer Derbheit oder ihres unziemlichen Inhalts als den Anstand grob verletzend zu qualifizieren ist. So qualifizierte etwa auch der UVS Steiermark, 17. 01.2007, 30.3-4/2006 den Ausspruch der Worte „Schleicht´s euch!“ gegenüber Polizeibeamten (auch ohne weitere Beschimpfungen) als den Anstand grob verletzend.

IV.1.3. Selbst wenn der Beschwerdeführer der Meinung war, dass die durchgeführte Amtshandlung nicht gerechtfertigt sei und er sich diesbezüglich schikaniert gefühlt habe, rechtfertigt dies nicht die Verletzung des öffentlichen Anstandes, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob ein geäußerter Unmut bzw. eine geäußerte Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands verletzt, wenn dies in einer Art und Weise angebracht wird, die einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt.

Gleiches gilt für die Vorkommnisse, die sich vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall im K__ ereignet haben. Selbst wenn sich der Beschwerdeführer aufgrund der handgreiflichen Auseinandersetzung im K__, in welche der Beschwerdeführer auch unmittelbar involviert war und welche auch zu einem strafrechtlichen Nachspiel für den Beschwerdeführer geführt haben, noch in einer emotional aufgeregten Gemütsverfassung befunden hat, rechtfertigt dies keinesfalls das vom Beschwerdeführer insgesamt an den Tag gelegte Verhalten und die verfahrensgegenständlich relevante Äußerung des Beschwerdeführers den Polizeibeamten gegenüber. Auch hier ist ein Verhalten innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten zu verlangen.

Durch die Wahl der von ihm getätigten Ausdrucksweise an eine konkret abgrenzbare und somit genau festzulegende Personengruppe bestehend aus den vor Ort anwesenden Polizeibeamten hat der Beschwerdeführer den öffentlichen Anstand grob im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 PolStG verletzt. Unerheblich ist bei

dieser Beurteilung, ob sich die angesprochenen Polizeibeamten aus deren subjektiver Sicht persönlich beleidigt gefühlt haben.

IV.1.4. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“, vgl. dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN; zu den Voraussetzungen der Öffentlichkeit auch VwGH 16.07.2021, Ra 2021/03/0096). Der Verwaltungsgerichtshof lässt somit bei der Tatbestandserfüllung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bei der Prüfung des Erfolges die sogenannte Sukzessivöffentlichkeit genügen.

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers befanden sich zur Tatzeit am Tatort nicht nur der Beschwerdeführer sowie die von diesem mit den beleidigenden Äußerungen bedachten Polizeibeamten, sondern war während der gesamten Dauer der Amtshandlung auch die Ehegattin des Beschwerdeführers anwesend, auf welche sich die Äußerungen unbestrittener Maßen nicht bezogen haben. Für die Ehegattin des Beschwerdeführers waren daher die Äußerung des Beschwerdeführers unmittelbar wahrnehmbar und wurde diese von ihr auch wahrgenommen, sodass auch der Erfolg des Eintritts der Anstandsverletzung im Einklang mit der Judikaturlinie des Verwaltungsgerichtshofes zur Sukzessivöffentlichkeit eingetreten ist.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin durch die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Äußerung *„Geh nach Hause und ficke deine Alte!“* erfüllt.

IV.1.5. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt wurde, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung auch die Äußerung *„Das schau´ ich mir an ihr Kasperl!“* gegenüber den Polizeibeamten getätigt hat. Da somit der konkrete Wortlaut der Äußerung des Beschwerdeführers nicht mit Sicherheit feststellbar war, dieser jedoch für die Frage, ob eine Äußerung eine grobe Anstandsverletzung darstellt, entscheidungswesentlich ist, kann im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nicht dargelegt werden, ob die vom Beschwerdeführer getätigte Äußerung tatsächlich als (weitere) Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. PolStG zu qualifizieren ist.

Unter diesen Gesichtspunkten war somit die Äußerung *„Das schau´ ich mir an ihr Kasperl!*“ aus dem Spruch des Straferkenntnisses zu entfernen und eine entsprechende Spruchkorrektur durchzuführen.

IV.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten, Polizeibeamten im Rahmen einer Amtshandlung mit der Wortfolge „*Geh nach Hause und ficke deine Alte!*“ in Anwesenheit einer dritten Person zu beschimpfen, eine Anstandsverletzung darstellt und damit einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführt. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich in der Situation des Beschwerdeführers jedenfalls anders verhalten und sich nicht zu einer derartigen Äußerung, selbst unter der vom Beschwerdeführer dargelegten heftigen Gemütserregung durch den vorangegangenen Raufhandel, in der Öffentlichkeit hinreißen lassen. Der Beschwerdeführer hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Dem Beschwerdeführer ist somit die objektive Tatbestandsverwirklichung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.3.2. Die Strafbestimmung des § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG sieht bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 1 eine Geldstrafe bis 360 Euro vor.

Verfahrensgegenständlich kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute, es scheinen jedoch zur Tatzeit keine einschlägigen rechtskräftigen Vormerkungen nach dem Oö. PolStG oder dem Sicherheitspolizeigesetz auf.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass die belangte Behörde der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.500 Euro zu Grunde legte und eine Sorgepflicht die Ehegattin des Beschwerdeführers betreffend berücksichtigt hat. Tatsächlich verfügt der Beschwerdeführer jedoch über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.600 Euro und ist für zwei Kinder sorgepflichtig. Das von der belangten Behörde dargelegte Vermögen in Form der Liegenschaft in In der N-Straße, O__ steht zwar im Eigentum des Beschwerdeführers, ist jedoch mit einem (wertmindernden) Wohnrecht sowie einem Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Ehegattin des Beschwerdeführers belastet. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers sind somit insgesamt geringer zu bewerten, als dies von der belangten Behörde vorgenommen wurde. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer die Äußerung *„Das schau´ ich mir an ihr Kasperl!“* nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zugerechnet werden konnte, sodass auch dies im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen ist.

Unter Bedachtnahme auf diese geänderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie auf die einschränkende Spruchkorrektur erscheint dem erkennenden Gericht eine Herabsetzung der Geldstrafe auf einen Betrag von 60 Euro als gerechtfertigt. Eine Geldstrafe in der reduzierten Höhe ist jedoch erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen sowie diesen vor weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten und den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass ein den Anstand wahrendes Verhalten selbst in emotionalen Stresssituation wesentlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der verhängten Höhe ausreichend Rechnung. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe bleibt auch unter Berücksichtigung der herabgesetzten Geldstrafe weiterhin verhältnismäßig.

Die herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro schöpft den möglichen Strafrahmen (bis 360 Euro) lediglich zu 16 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe nicht mehr in Betracht kommt.

IV.3.3. Das verfahrensgegenständlich relevante geschützte Rechtsgut der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des gedeihlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft kann keinesfalls als gering eingestuft werden, sodass bereits aus diesem Grund der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG letzter Satz VStG nicht in Betracht kommt.

Zudem hat der Beschwerdeführer die Rechtsgutverletzung in geradezu typischer Weise durch eine beleidigende Äußerung in Richtung von Polizeibeamten

verwirklicht sodass auch nicht von einer geringen Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch das Verhalten des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist nicht als lediglich gering einzustufen, da es diesem leicht möglich gewesen wäre, trotz seines Unmutes den Anstand in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung liegen somit nicht vor.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind einem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da der Beschwerdeführer durch die Herabsetzung der Geldstrafe mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, hat dieser keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Mindestbeitrag in Höhe von 10 Euro zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetzes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Einzelfallbetrachtung, sodass bereits aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas